

---

**TOP 48:**

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen**

Drucksache: 421/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1. Mai 2014, S. 1; L 143 vom 9. Juni 2015, S. 16; Richtlinie EEA) durch Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie, deren Umsetzungsfrist am 22. Mai 2017 abläuft, enthält Regelungen für die justizielle strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich der grenzüberschreitenden Beweiserhebung, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basieren. Ziel ist es, die grenzüberschreitende Beweiserhebung innerhalb der Europäischen Union zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie das bisherige Nebeneinander verschiedener Rechtsinstrumente in diesem Bereich abzubauen. Die Richtlinie EEA sieht ein einheitliches Verfahren vor, in dem bestimmte Fristen zu beachten und Formulare zu verwenden sind. Ferner wird eine verstärkte Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten angestrebt. Auf diese Weise soll zum einen die Arbeit der nationalen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte erleichtert werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Initiative für eine Europäische Ermittlungsanordnung - soweit das nationale Recht dies ermöglicht - auch von Beschuldigten oder deren Verteidigern ausgehen kann, da diese an einer zügigen Erhebung entlastender Beweise ein besonderes Interesse haben.

Die Richtlinie EEA räumt dem Vollstreckungsstaat weitreichende Zurückweisungsmöglichkeiten ein, sodass er letztlich über einen ähnlich weiten Entscheidungsspielraum verfügt wie im Bereich der klassischen Rechtshilfe. Aus diesem Grund kann bei Umsetzung der Richtlinie weitgehend auf die bisher geltenden rechtshilferechtlichen Regeln und Strukturen zurückgegriffen werden. Soweit Anpassungsbedarf besteht, soll dem im Wesentlichen durch Einfügung eines neuen Abschnitts (§§ 91a bis 91j IRG-E) in das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen Rechnung getragen werden. Flankierend ist eine An-

passung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) geplant.

Über die Umsetzung der Richtlinie EEA hinaus ist beabsichtigt, die innerstaatliche Zuständigkeit für grenzüberschreitende Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung neu zu regeln (§ 92d IRG-E).

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.